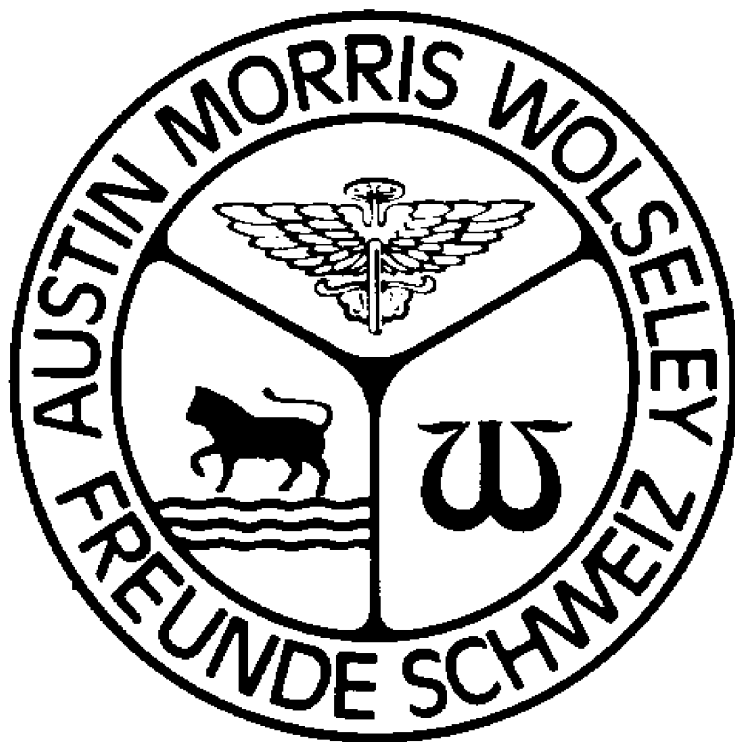


Statuten

Austin-Morris-Wolseley Freunde Schweiz



I Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen **AUSTIN-MORRIS-WOLSELEY-Freunde** (AMWF) wurde am 13. Juni 1993 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet. Dieser Verein ist Rechtsnachfolger der einfachen Gesellschaft gleichen Namens. Sitz und Rechtsdomizil des Vereins befinden sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II Zweck und Aufgabe des Vereins

Artikel 2

Die AMWF sind eine Vereinigung, die sich die Erhaltung der Automobile der Marken Austin, Morris und Wolseley zur Aufgabe macht. Der Verein verfolgt ideelle Zwecke ohne Gewinnabsicht. Die Zielsetzungen umfassen:

- Pflege des Kontaktes unter den Besitzern von Fahrzeugen der drei Marken und von «Sympathisanten»
- Unterstützung der Mitglieder bei technischen Problemen und bei der Suche nach Ersatzteilen.
- Durchführung von gemeinsamen Ausfahrten und Höcks.
- Herstellen von Verbindungen zu ausländischen Clubs mit ähnlicher Zielsetzung.
- Veröffentlichung von Bulletins und anderen Publikationen.

III Organisation

Artikel 2

Die Organe der AMWF sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Kontrollstelle.

Artikel 3

Die **Generalversammlung** (GV) ist das oberste Organ der AMWF. Sie findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand kann auch eine ausserordentliche GV einberufen. Einladung und Traktandenliste werden mindestens vier Wochen vor der Versammlung verschickt. Anträge von Mitgliedern müssen spätestens sechs Wochen vor der GV beim Präsidenten eingereicht werden.

Die Generalversammlung entscheidet über:

- Protokolle
- Jahresrechnung
- Budget
- Jahresbeitrag
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen
- Statutenänderungen
- und andere traktandierten Geschäfte

Artikel 4

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr aller anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten.

Artikel 5

Der **Vorstand** setzt sich aus mindestens fünf und maximal elf Personen zusammen. Die Chargen des Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuars, Kassiers und des Materialverwalters müssen besetzt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt und sind wieder wählbar. Ausser dem Amt des Präsidenten kann sich der Vorstand selber konstituieren.
Der Vorstand kann zusätzliche Ämter schaffen, diese sind jedoch nicht zum Vorstand zu zählen.

Artikel 6

Der Vorstand führt die Geschäfte der AMWF. Er kann für Aktivitäten im Sinne von Art. 2 Kommissionen einsetzen, die von einem Vorstandsmitglied präsiert werden müssen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle geführt. Die Protokolle der Vorstandssitzungen werden nach den Sitzungen nur den Vorstandsmitgliedern zugestellt. Vereinsmitglieder erhalten auf Verlangen Einsicht in die Vorstandsprotokolle. Die Protokolle werden durch den Aktuar gesammelt.

Artikel 7

Kontrollstelle: Die GV wählt für die Amtsdauer von einem Jahr zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor, die wieder wählbar sind. Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des Vereins zu prüfen und dem Vorstand Bericht und Antrag zu stellen. Sie haben das Recht, jederzeit, auch im Laufe des Jahres eine Prüfung der Vereinsrechnung vorzunehmen. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

IV Mitgliedschaft

Einzelmitgliedschaft

Artikel 8

Die AMWF setzen sich aus Einzelmitgliedern (Natürliche wie juristische Personen) zusammen. Mitglieder können nur Eigentümer von Fahrzeugen der Marken Austin, Morris und Wolseley werden. Über Ausnahmen entscheidet die Generalversammlung. Interessierte können durch Ausfüllen und Einsenden des vorgedruckten Formulars (mit Unterschrift) sowie Bezahlung des Jahresbeitrages dem Verein beitreten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Generalversammlung festgesetzt.

Artikel 8a

Der Lebenspartner/die Lebenspartnerin eines Mitgliedes hat das Recht auf die gleichen Konditionen wie das Mitglied selbst. Insbesondere Vergünstigungen für Mitglieder und Stimmrecht an der GV. Jedoch keinen Anspruch auf Postzustellung an eine andere Adresse als diejenige des Mitgliedes.

Ehrenmitgliedschaft

Artikel 9

Der Verein kann durch die Generalversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder können nur Mitglieder werden, auf Antrag des Vorstandes, die eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Mehrjähriges aktives Mitglied (z.B. 10 Jahre Mitglied und aktiv am Klubleben beteiligt oder mehrjährige Vorstandstätigkeit)

oder

- Besondere Verdienste am Verein oder an den Marken Austin, Morris oder Wolseley

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Einzelmitglieder, sind jedoch von den Jahresbeiträgen lebenslänglich befreit.

Passivmitgliedschaft

Artikel 10

Der Verein kann Passivmitglieder aufnehmen. Ein entsprechender Antrag ist dem Präsidenten zu stellen. Als Kriterium für Passivmitgliedschaft gilt:

Kein Fahrzeug vorhanden von den Marken Austin, Morris oder Wolseley, aber ein starkes Interesse am Verein. Passivmitglieder bezahlen den Passivmitgliederbeitrag, dessen Höhe von der GV festgelegt wird. Passivmitglieder haben Anspruch auf das Klubmagazin nicht aber auf Zusatzinformationen (Ausfahrtenflyer

etc.) sowie auf Vergünstigungen bei Ausfahrten. An der GV sind sie als Gäste willkommen, haben aber kein Stimmrecht.

Artikel 11

Austritte erfolgen durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft beim Präsidenten oder dem Mitgliederbetreuer oder durch Ausschluss, der auf Antrag des Vorstandes die die Generalversammlung (GV) zu genehmigen ist. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Clubs oder Rückerstattung bezahlter Beiträge.

V Rechte der Mitglieder

Artikel 12

Jedes Mitglied sowie dessen Lebenspartner/Lebenspartnerin (mit Ausnahme der Passivmitglieder) hat an der GV eine Stimme. Stellvertretung ist nicht möglich. Wer an einer Versammlung nicht teilnehmen kann, ist berechtigt, seine Meinung (Stimme) spätestens eine Woche vor der GV dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Diese Stimmen werden vom Präsidenten vertreten und der Stimmen der Anwesenden Stimmberechtigten beigefügt.

Artikel 13

Die Protokolle der GV werden in einem der nächstfolgenden Bulletin veröffentlicht.

VI Pflichten der Mitglieder

Artikel 14

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag, dessen Höhe von der GV jährlich festgelegt wird, jeweils bis Mitte Jahr einzuzahlen. Danach wird ihnen auf Verlangen ein Mitgliederausweis zugestellt, der die Mitgliedschaft bestätigt. Mitglieder, die nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung den Jahresbeitrag nicht entrichtet haben, gelten als ausgeschlossen.

VII Finanzen

Artikel 15

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

VIII Auflösung

Artikel 16

Die Auflösung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

Das Vereinsvermögen wird einer Stelle oder Organisation überwiesen, welche die Erhaltung und Förderung von historischen Automobilen zum Ziel hat.

Diese Statuten enthalten alles was bis und mit der Generalversammlung vom 6. März 2005 beschlossen wurde. Demzufolge löst diese Ausgabe diejenige von 1997 ab.

Zu den Statuten gehört noch ein Anhang in dem wichtige Beschlüsse aus der Generalversammlung notiert werden und somit bindenden Charakter haben.

Beschlüsse der Generalversammlungen

Beschlüsse der Generalversammlungen mit dauerndem Charakter (GV-Beschlüsse der Vorgängerorganisation werden übernommen).

1. Der Materialverwalter führt ein Inventar des Clubeigentums.
2. Dem Präsidenten steht jährlich ein Kredit von Fr. 500.- zur Verfügung (für Anschaffungen, Druckaufträge, Ausfahrten etc.).
3. Höchstlimite für Ausgaben durch den Vorstand Fr. 1000.- (soweit dadurch nicht ein Defizit entsteht).
4. Mitgliederbeiträge:

Jährlicher Mitgliederbeitrag für Einzelmitglieder:	CHF	60.--
Jährlicher Mitgliederbeitrag für Passivmitgliedschaftsbeitrag:	CHF	40.--
Einschreibengebühr für Neumitglieder:	CHF	25.--
5. Mahngebühr (für zusätzlich Umtriebe) CHF 5.--
6. Der Vorstand ist vom Jahresbeitrag gemäss Art. 7 befreit, dafür erhält er kein Sitzungsgeld.
7. Zusätzliches Amt: FSVA-Delegierter. (FSVA = Fédération Suisse des Véhicules Anciens) Kann auch ein Vorstandsmitglied sein.
8. Ehrenmitglieder:
 - Werner Aeberli
 - Ruth Baumgartner
 - MR Cars AG (Christian Wellauer)
 - Alois Furrer
 - Harry Berchthold
 - Martin Stöckli
9. In Ergänzung zum Artikel 8
In Ergänzung zum Artikel 8 wurde an der GV 2008 beschlossen, dass Mitglieder mit Fahrzeugen der BMC (British Motor Corporation) ebenfalls auch Aktiv- oder Passivmitglieder werden können; dafür benötigt es künftig keinen speziellen Entscheid der GV.
Bemerkung
Der Name „Austin Morris Wolseley Freunde Schweiz“ bleibt. Evtl. wird im Bulletin ein Zusatz angebracht in etwa „und BMC-Modelle“. Auch werden wir in geeigneter Form eine Sektion BMC aufführen, damit sich die neuen Mitglieder auch zu Hause fühlen.
10. An der GV 2010 wurde beschlossen, dass der Vorstand im Artikel 5 nicht mehr explizit aufgezählt wird, sondern allgemeiner beschrieben wird.
Auch an der CG 2010 wurde beschlossen, dass die Partner gleichgestellt werden wie die Mitglieder.
Deshalb Ergänzung zu Artikel 8 (8a) und Anpassung Artikel 12.

Offizielle Klubadresse	Austin-Morris-Wolseley Freunde Schweiz Postfach 26 8042 Zürich
Web-Adresse:	www.amwf.ch
Email-Adresse:	info@amwf.ch